

## **Der Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin**

*informiert*

### **Meningokokken-Meningitis**

#### **Allgemeines**

Die Meningokokken-Meningitis wird durch das Bakterium *Neisseria meningitidis* verursacht. Diese Bakterien können sich im Nasen-Rachenraum des Menschen ansiedeln. Der Mensch ist für dieses Bakterium das einzige Reservoir, d. h. es kommt nicht beim Tier vor.

#### **Vorkommen:**

Meningokokken-Erkrankungen treten weltweit auf. In Europa besteht eine Häufung im Winter und im Frühjahr. So fallen 30-40% der Erkrankungen auf die ersten drei Monate im Jahr.

In Industrieländern tritt die Erkrankung häufig nur noch als Einzelerkrankung auf, bzw. sind nur kleine Ausbrüche zu verzeichnen.

Eine Erkrankung ist in jedem Lebensalter möglich, jedoch ist die Gefahr einer Erkrankung bei Kleinkindern und Jugendlichen am größten.

#### **Wie kann man sich anstecken?**

Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion. Für eine Ansteckung muss ein enger Kontakt stattgefunden haben. Der Erreger stirbt außerhalb des Körpers rasch ab und birgt somit keine Gefahr mehr.

#### **Wie lange Zeit vergeht von der Ansteckung bis zu den ersten Symptomen?**

Die Inkubationszeit beträgt in der Regel 3 bis 4 Tage. Sie kann aber auch in einem Bereich zwischen 2 und 10 Tagen liegen.

#### **Welche Symptome treten auf, wenn ich mich angesteckt habe?**

Es kommt zu Beginn der Erkrankung nach uncharakteristischen Beschwerden im Nasen-Rachenraum zu heftigen Kopfschmerzen, Fieber, Schüttelfrost, Schwindel, Erbrechen, Nackensteifheit und schwersten Krankheitsgefühlen.

In 50% der Fälle kommt es zu einer eitrigen Hirnhautentzündung. Bei 25% der Erkrankungen entsteht eine Blutvergiftung (Sepsis). Im Zusammenhang mit dieser Blutvergiftung kann sich eine besonders schwere Form bei 10-15% der Erkrankten entwickeln, das sog. Waterhouse-Friderichsen-Syndrom (WFS), mit u. a. lebensgefährlichen Hautblutungen.

## Was ist zu tun bei einer möglichen Infektion?

- Sofortige Krankenhauseinweisung
- Nach § 34 Abs. 1 IfSG besteht bei Verdacht auf/ Erkrankung an einer Meningokokken-Infektion ein Tätigkeits- oder Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen.
- Wiederm Zulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach klinischer Genesung
- Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht notwendig

## Welche Maßnahmen sind bei den Kontaktpersonen durchzuführen?

Kontaktpersonen haben ein erhöhtes Risiko an einer Meningokokkeninfektion zu erkranken.

Enge Kontaktpersonen, wie Familienmitglieder, Intimpartner, Freunde, Banknachbarn in der Schule, medizinisches Personal, im Kindergarten usw, sollten auf jeden Fall eine rechtzeitige Antibiotikumprophylaxe (sinnvoll bis zum 10.Tag nach letztem Kontakt) bekommen.

Kontaktpersonen sollten bei Eintreten der Frühsymptome (Fieber, Schüttelfrost, Kopfschmerzen) umgehend einen Arzt aufsuchen und auf den Kontakt zum Erkrankten hinweisen.

Ferner besteht bei Kontaktpersonen nach §34 IfSG ein Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen. Ein Ausschluss asymptomatischer Personen ist jedoch bei klinischer Überwachung und durchgeführter Chemoprophylaxe (Erreger sind nach 24 Std. im Nasen-Rachenraum nicht mehr nachweisbar) nicht notwendig.

## Kann man sich eigentlich impfen lassen?

Die konjugierte Meningokokken-C-Impfung wurde in einer Reihe von europäischen Ländern in die allgemeine Impfpflicht aufgenommen. Die Impfung wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) seit Juli 2006 für alle Kinder ab dem Beginn des zweiten Lebensjahres empfohlen. Zum Erreichen eines individuellen Schutzes wird von der STIKO das Nachholen nicht erfolgter Impfungen jenseits des 2. Lebensjahres entsprechend den allgemeinen Regeln der STIKO – frühzeitiges Schließen von Impflücken – empfohlen.

Ferner wird eine Impfung von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch Institut (STIKO) empfohlen bei Risikogruppen. Sie steht jedoch nicht für alle Erregertypen zur Verfügung. Impfpflicht sind die Serogruppen A, C, W 135 und Y. In Deutschland überwiegen Erreger der Serogruppe B, gegen die nicht geimpft werden kann.

Zu den Risikogruppen zählen::

- Personen mit einem Immundefekt
- Reisende in epidemische Länder (WHO-Hinweise beachten)
- Gefährdetes Laborpersonal
- Bei gehäuft auftretenden Erkrankungen oder Ausbrüchen
- Pilger-Reisende nach Mekka und Medina unterliegen einer Impfpflicht.

Der Impfschutz beginnt nach 10 Tagen und hält etwa 3 Jahre

Für weitere Nachfragen steht Ihnen der Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin Tel.: 02352/ 966-7272 zur Verfügung.

Informationen entnommen dem Robert Koch Institut [www.rki.de](http://www.rki.de).

**Märkischer Kreis**

Der Landrat

Gesundheitsschutz und Umweltmedizin

Bismarckstr. 15, 58762 Altena

Telefon: 02352/966-7272

E-Mail: [gesundheitstelefon@maerkischer-kreis.de](mailto:gesundheitstelefon@maerkischer-kreis.de)

Internet: [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de)